

amtliche Bekanntmachung

004 K 003/19



AMTSGERICHT RAHDEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. April 2021, 11.00 Uhr,
im Bahnhofsgebäude der Stadt Rahden, Eisenbahnstraße 3,
32369 Rahden, Erdgeschoss, Veranstaltungsraum,

das im Wohnungsgrundbuch von Dielingen Blatt 1070 eingetragene
Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

BV-Nr.1: 220,77/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Dielingen Flur 5 Flurstück 330,
Gebäude- und Freifläche, Reinerger Straße 1, Größe: 1.627 qm,
verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4
gekennzeichneten Wohnung im Obergeschoss und allen Räumen
mit gleicher Ziffer, sowie dem Balkon, im Aufteilungsplan mit Nr. 4
bezeichnet, und dem Kellerraum, ebenfalls im Aufteilungsplan mit
Nr. 4 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt
angelegt (Blätter 1067 bis 1071).

Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der
zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigen-
tumsrechte beschränkt.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden.
Hier wurde folgendes Sondernutzungsrecht zugeordnet:

- an dem Kfz-Stellplatz Nr. 4, im Lageplan mit SNR 4 bezeichnet.
Bezug: Bewilligung vom 10.01.2012 und vom 23.03.2012 (UR Nrn.
14/2012 und 149/2012, Notar Winfried Klatte, Damme),

(laut Wertgutachten Eigentumswohnung im ein- und zweigeschossigem
Wohnhaus mit 5 Wohneinheiten),

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.04.2019
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 102.100,00 EUR
festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von
Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger
widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots
nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem
Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die
Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt
oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem
Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung
und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle
abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder
des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das
Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der
Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rahden, 18.01.2021